

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Polizei

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Alle
Stadt- / Markt- / Gemeinden
zu Händen
des Bürgermeisters

TUS3-A-0621/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

Manfred Henninger

39415

11. November 2007

Betrifft

Feuerwerke der Klasse II

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund einiger Anfragen hinsichtlich der Verwendung von pyrotechnischen Artikeln der Klasse II im Ortsgebiet, wird beiliegend die Stellungnahme der Sicherheitsdirektion f.d. Bundesland NÖ mit dem Ersuchen um Kenntnismahme und Beachtung übermittelt.

Zusammenfassend ist Folgendes für die Gemeinden von Bedeutung:

Es werden häufig Ansuchen um Bewilligung zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen **der Klasse II im Ortsgebiet** gestellt. Diese Ansuchen werden zumeist bei der Gemeinde eingebracht. **Sollte eine Verordnung gem. § 4 Pyrotechnikgesetz von der Gemeinde erlassen worden sein, so ist in diesem Fall weder ein Antrag noch eine bescheidmäßige Erledigung erforderlich.** Andernfalls ist jedoch das Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten, wobei jedoch zugleich die Antrag stellende Partei darauf hingewiesen werden muss, dass eine **Bewilligung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II nur dann in Frage kommt, wenn jemand um eine Genehmigung für die Klasse III ansucht.** Dies ergibt sich daraus, weil im Pyrotechnikgesetz die Bewilligung für die Klasse II nicht vorgesehen ist, jedoch aufgrund

einer Bewilligung nach § 5 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz (= Bewilligung für Klasse III) auch zulässige pyrotechnische Gegenstände der Klasse II verwendet werden dürfen.

Da in diesen Bewilligungsverfahren von der Antrag stellenden Partei entsprechende Sachkenntnis nachgewiesen und der vorgesehene Abbrandplatz von einem Sachverständigen hinsichtlich seiner Eignung begutachtet werden muss, kann daher eine positive Erledigung nur erwartet werden, wenn entsprechend rechtzeitig angesucht wird und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es wird ersucht allfällige Antragsteller auf diesen Umstand in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r

elektronisch unterfertigt